

Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF

Gleichwertigkeiten von Bildungsabschlüssen für den Erlass von Modulprüfungen (Äquivalenzen)

Im Sinne von Art. 8.2 der Prüfungsordnung für die Fachprüfung zum/zur **dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF** hat die Qualitätssicherungskommission den Erlass von Modulen für Bildungsabschlüsse gemäss nachfolgender Tabelle bestimmt:

X = Gleichwertigkeit anerkannt Leer = kein Erlass	Modulprüfungen dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF					
	Recht	Kapitalanlagen	Versicherungstechnik und Leistungen	Organisationsformen und Markt	Lebenssituationen von Versicherten	Mündliche Prüfungen
Eidg. Fachausweise						
Fachmann/-frau für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis	x	x	x		x	
Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis						
Sozialversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis	x		x			
Versicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis						
Versicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis / Diplom (alt, nach BVF)						
Vermögensberater/in mit eidg. Fachausweis / AWM						
Eidg. Diplome oder Höhere Fachschulen (HF)						
Dipl. Bankwirtschafter/in HF						
Dipl. Versicherungswirtschafter/in HF						
Eidg. dipl. Finanz- und Anlageexperte/in - CIWM						
Eidg. dipl. Finanzanalytiker/in und Vermögensverwalter/in - CIIA						
Eidg. dipl. Pensionskassenleiter/in	x	x	x		x	
Experte/in für berufliche Vorsorge mit eidg. Diplom	x	x	x		x	
Sozialversicherungsexperte/in mit eidg. Diplom	x		x			
Weitere Abschlüsse						
CAS Insurance Broking ZHAW						
Chartered Financial Analyst CFA						
CWMA Certified Wealth Management Advisor (SAQ)						
Dipl. Finanzberater/in IAF						
MAS Private Banking und Wealth Management HSLU						
MAS/DAS Pensionskassen-Management HSLU	x	x	x			
Versicherungsvermittler/in VBV						

Weitere Bildungsabschlüsse auf Antrag.

Ein Erlass ist bei der Prüfungsanmeldung ausdrücklich geltend zu machen, unter Beilage einer Kopie der entsprechenden Bildungsurkunde. Prüfungsrepetenten/-innen, die einen erlassberechtigenden Bildungsabschluss nach Nichtbestehen ihrer IAF-Prüfung erworben haben, können einen Erlass auch nachträglich geltend machen.

Der Stoff der erlassenen Module wird in den abzulegenden Modulen, namentlich an der mündlichen Prüfung, vorausgesetzt. Kandidatinnen und Kandidaten können sich also beim Ablegen einer Prüfung nicht darauf berufen, dass bestimmte Inhalte erlassen worden seien.

Stand 1. März 2021. Änderungen vorbehalten.